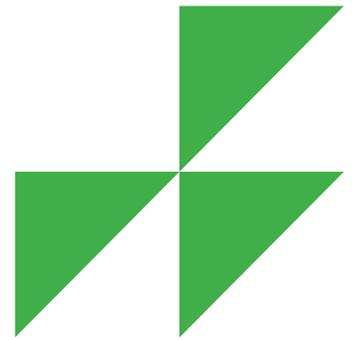


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



06.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine und Veranstaltungen

NEU
DAS AKTUELLE
RÜCKSTELLUNGS-ABC
JETZT BESTELLEN!

[vkw-online.eu/
sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

AUFSÄTZE

Wie „strapazierfähig“ ist die Bereichsausnahme des § 116 Abs. 2 GWB?
von RAin Freya Weber und RA Andreas Lange, Nürnberg 149

Regulierung des Energievertriebs: Mythos oder Realität? – Teil 2 –
von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal 152

WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht

BGH entscheidet erneut zum Xgen Strom 156

Vergaberecht

OLG Schleswig: Handwerkskammer ist kein öffentlicher Auftraggeber
Anmerkung von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen 158

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

EuGH: Umsatzsteuer bei unentgeltlicher Wärmeabgabe aus einem an die Biogas-Anlage angeschlossenen BHKW 160

BFH: Anforderungen an die Person des Leistungsempfängers i. S. d. § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG 164

ARBEITSRECHT

Aufstockung von Teilzeit auf Vollzeit – Anpassung der Vergütung?
Anmerkung von RA Dr. Nils Börner, Frankfurt 167

BUCHBESPRECHUNGEN

IM FOCUS

Nachträgliche Korrektur von Schätzwerten und Zählerablesung 168

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

Nachträgliche Korrektur von Schätzwerten und Zählerablesung

DokNr. 24082162

Ein Streit um die Höhe der Jahresendabrechnung für den Gasverbrauch einer Immobilie hat Klarheit gebracht: der Gasversorger darf falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren. Das AG München hat mit Urteil vom 19.03.2024 – 172 C 12407/23 entschieden, dass die Abrechnung aufgrund zu niedriger Schätzwerte berichtigt und entsprechend den tatsächlich abgelesenen Werten durchgeführt werden darf.

Die Klägerin hatte für ihre Immobilie von der Beklagten Gas bezogen. Gegenstand der Klage war die Erdgasjahresabrechnung für den Zeitraum von März 2020 bis März 2021 mit einem Rechnungsbetrag von 4.259,56 € und einem berechneten Gasverbrauch von 63.528 kWh. Die Klägerin war der Auffassung, dass dieser Gasverbrauch von der Beklagten um ein Vielfaches zu hoch ermittelt worden sei. Dies folge daraus, dass auch der in der vorangegangenen Jahresabrechnung ermittelte Verbrauch von 10.347 kWh wesentlich niedriger gewesen sei und sich hieran in der Folgezeit nichts geändert habe.

Nach den Feststellungen des Gerichts beruhte der sehr hohe Verbrauch aus dem Jahr 2021 allerdings darauf, dass der Endwert der vorhergehenden Abrechnung aus dem Jahr 2020 nicht abgelesen, sondern geschätzt worden war und sich diese Schätzung im Nachhinein als zu niedrig herausgestellt hatte. Im Jahr 2020 wurde daher ein zu niedriger Verbrauch abgerechnet, wodurch auch der Anfangswert für die Abrechnung 2021 ebenfalls deutlich zu niedrig geschätzt wurde. Der Endwert für das Jahr 2021 hingegen war abgelesen worden und entsprach den tatsächlichen Gegebenheiten.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Abrechnung des Versorgers insgesamt korrekt ist. Zwar hatte dieser für das Jahr 2020 einen offensichtlich falschen Endstand und damit Gesamtverbrauchswert geschätzt. Der Verbrauch in den Wintermonaten Oktober 2019 bis März 2020 von lediglich 52 m³ bzw. 566 kWh, beruht auf einer Schätzung. Diese wurde dann zulässigerweise mit der Abrechnung vom 13.04.2021 mit einem Rechnungsbetrag in Höhe von 4.259,56 € anhand realer, am 18.03.2021 abgelesener Werte korrigiert und abgerechnet. Einen relevanten Nachweis, dass hieran irgendetwas rechtlich oder tatsächlich nicht richtig sein soll, erhob die Klägerin nicht. Die Abrechnung des Gasversorgers ist daher aus Sicht des AG München insgesamt korrekt.

Eine bessere Verteilung der Kosten für die einzelnen Jahre hätte die Klägerin durch eine Ablesung des Verbrauchs am Ende des ersten Jahres herbeiführen können, so das Gericht. Da sie diese Möglichkeit nicht wahrgenommen habe, machte der Gasversorger von seiner Möglichkeit zur Schätzung Gebrauch, was im Ergebnis weder zur Fehlerhaftigkeit der Rechnung für das erste noch für das zweite Jahr geführt habe, sondern den gesetzlich zulässigen Abrechnungsmechanismen entspreche.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin